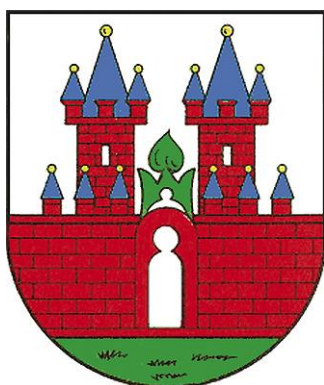


# Stadt Nienburg (Saale)



**Fortschreibung des  
Haushaltskonsolidierungskonzeptes  
der Stadt Nienburg (Saale)  
für den Zeitraum  
2020 bis 2030**



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                              |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Vorbemerkung .....</b>                                                                                                                 | <b>4</b>  |
| <b>2. Rechtsgrundlagen .....</b>                                                                                                             | <b>5</b>  |
| <b>3. Ausgangssituation.....</b>                                                                                                             | <b>6</b>  |
| <b>3.1. Haushaltssituation .....</b>                                                                                                         | <b>6</b>  |
| 3.1.1. Haushaltsjahr 2017.....                                                                                                               | 6         |
| 3.1.2. Haushaltsjahr 2018.....                                                                                                               | 6         |
| 3.1.3. Haushaltsjahr 2019.....                                                                                                               | 8         |
| 3.1.4. Eröffnungsbilanz 2013 .....                                                                                                           | 9         |
| 3.1.5. Jahresabschlüsse 2013 bis 2019.....                                                                                                   | 9         |
| <b>3.2. Schuldenstatus.....</b>                                                                                                              | <b>11</b> |
| 3.2.1. Investitionskredite .....                                                                                                             | 11        |
| 3.2.2. Liquiditätskredite .....                                                                                                              | 12        |
| <b>3.3. Entwicklung der Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen sowie der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten .....</b>          | <b>14</b> |
| <b>4. Analyse der Ausgangssituation .....</b>                                                                                                | <b>16</b> |
| <b>4.1. Darstellung der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (üW), im eigenen Wirkungskreis (eWPflicht/eW freiw.).....</b> | <b>16</b> |
| <b>4.2. Unzureichende Finanzausstattung.....</b>                                                                                             | <b>17</b> |
| 4.2.1. Vergangenheitsbezogene Bedarfsermittlung .....                                                                                        | 17        |
| 4.2.2. Vergleich der Zuweisungen für die Jahre 2013 bis 2020 .....                                                                           | 19        |
| <b>4.3. Haushaltswirtschaft, Ergebnis- und Finanzplan .....</b>                                                                              | <b>20</b> |
| <b>4.4. Wesentliche Ursachen für den Fehlbetrag des Ergebnisplans 2020 .....</b>                                                             | <b>20</b> |
| <b>5. Betrachtung der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der Ergebnisplanung 2020-2030 .....</b>                    | <b>21</b> |
| <b>5.1. Ergebnisplanung .....</b>                                                                                                            | <b>21</b> |
| <b>5.2. Anlagevermögen.....</b>                                                                                                              | <b>21</b> |
| <b>6. Prüfung von Handlungsoptionen und Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen.....</b>                                                     | <b>23</b> |
| <b>6.1. Maßnahmen zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2020 .....</b>                                                                         | <b>23</b> |
| 6.1.1. Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer im Jahr 2020 .....                                                           | 23        |
| 6.1.2. Einsparung der Bewirtschaftungskosten durch den Ersatzneubau Kindergarten und Kindergrippe.....                                       | 23        |
| 6.1.3. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED.....                                                                                        | 23        |
| 6.1.4. Kalkulation der Verwaltungskosten.....                                                                                                | 23        |
| <b>6.2. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen .....</b>                                                                              | <b>23</b> |
| <b>6.3. Auswertung der Aufwendungen und Erträge des eigenen Wirkungskreises (eW freiw.) .....</b>                                            | <b>24</b> |
| <b>6.4. Haushaltsanalyse .....</b>                                                                                                           | <b>26</b> |

|                                                                                                |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>7. Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen im Ergebnis- und Finanzplan 2020-2030.....</b> | <b>30</b> |
| <b>8. Konsolidierungsziel.....</b>                                                             | <b>30</b> |
| <b>9. Zusammenfassung .....</b>                                                                | <b>31</b> |
| <b>10. Anlagen .....</b>                                                                       | <b>31</b> |

## 1. Vorbemerkung

Die Stadt Nienburg (Saale) hat sich zur doppischen Planung, Bewirtschaftung und Rechnung für ein integriertes Finanzmanagementsystem entschieden.

Eingesetzt wird hierfür die Software FINANZ+ der Firma DATAPlan mit entsprechenden Einzelmodulen. Aufgrund der Anwendung dieser Software werden im Haushaltsplan die positiven Beträge ohne Vorzeichen und die negativen Beträge mit dem Vorzeichen “-“, dargestellt.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises genehmigte, mit der Verfügung 10.15.2.01.00-Hi-267/2020 vom 24.03.2020, die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030.

Durch die Genehmigung eines Teilbetrages der geplanten Kreditaufnahme und der Versagung von genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen, benötigt die Stadt Nienburg (Saale) einen Beitrittsbeschluss für die Haushaltssatzung 2020. Dieser Beschluss war in der Sitzung vom 23.04.2020 auf der Tagesordnung.

Mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung tritt dann die, durch die Bürgermeisterin beauftragte, Haushaltssperre in Kraft.

Durch den geplanten Fehlbetrag in dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 1.032.700 EUR und den kumulierten Fehlbeträgen, hat die Stadt Nienburg (Saale) für den Ausgleich alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und sicherzustellen. Die Stadt Nienburg (Saale) ist gesetzlich verpflichtet, ihre Aufwendungen auf das Notwendigste zu reduzieren und insbesondere alle ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Weiterhin ergeht die Anordnung, die Haushaltskonsolidierung weiter zu intensivieren sowie die Entwicklung des Liquiditätskreditvolums darzustellen.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat bereits Maßnahmen für die Haushaltsverbesserung eingeleitet. Sie nahm das Angebot zur Erstellung einer Haushaltsanalyse, von dem Ministerium für Inneres und Sport, in Anspruch. Mit der Erarbeitung der Haushaltsanalyse soll der Stadt Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotenzial aufgezeigt werden. Ziel ist der Abbau des bestehenden Haushaltsdefizits, die Abwendung drohender Haushaltsdefizite, die Verringerung der Liquiditätsinanspruchnahme und die Begrenzung des investiven Schuldenstandes, um die stetige Aufgabenwahrnehmung der Kommune sicherzustellen.

Die Erarbeitung der Haushaltsanalyse wurde im November 2018 begonnen. Die Haushaltsanalyse wurde dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) vorgestellt.

## 2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Kann dieser Ausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA grundsätzlich ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. In Folge dessen ist im Haushaltskonsolidierungskonzept der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen.

Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO Doppik in der derzeit geltenden Fassung ist dem Haushaltsplan ein vom Stadtrat zu beschließendes Konsolidierungskonzept als Anlage beizufügen.

Bei der Aufstellung des Konsolidierungskonzeptes sind die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung (Bekanntmachung des MI vom 24.09.2004, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt, 2004, 579) entsprechend zu berücksichtigen.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich um Hinweise zur Haushaltskonsolidierung im kameralen Haushalt handelt. Die Doppik beinhaltet eine andere Zielstellung, die auf die Messung des Ressourcenverbrauchs bzw. des Ressourcenaufkommens ausgerichtet ist (vergleiche § 98 Abs. 3 KVG LSA, Erträge und Aufwendungen im Ausgleich). Die Einhaltung der Sparsamkeit (kameral: Einsparung von Ausgaben) ist nicht ausschließlich und allein ausschlaggebend. Es kommt zusätzlich und ebenfalls auf das Erreichen der Wirtschaftlichkeit (doppische Haushaltsführung) an.

### 3. Ausgangssituation

#### 3.1. Haushaltssituation

##### 3.1.1. Haushaltsjahr 2017

Nach § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Diese enthält die Festsetzung des Haushaltsplans, der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite, der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind. Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Der Haushaltsplan 2017 weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag in Höhe von 863.300 EUR aus.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 wurde in der Sitzung vom 22.08.2017 vom Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschlossen. Der 1. Nachtrag stellte sich als notwendig dar, weil es zu erheblichen Änderung im Teilhaushalt 4 gekommen war. Die Schlüsselzuweisung nach FAG sanken von geplanten 1.237.658 EUR auf tatsächlich 658.000 EUR. Die Mindereinnahme konnte anderweitig nicht ausgeglichen werden.

|                                     | Haushaltsplan 2017   | 1. Nachtrag 2017       |
|-------------------------------------|----------------------|------------------------|
| Summe der ordentlichen Erträge      | 9.669.300 EUR        | 10.200.300 EUR         |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 10.532.600 EUR       | 11.496.900 EUR         |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>        | <b>- 863.300 EUR</b> | <b>- 1.296.600 EUR</b> |
| Außerordentliche Erträge            | 0 EUR                | 0 EUR                  |
| Außerordentliche Aufwendungen       | 0 EUR                | 0 EUR                  |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   | <b>0 EUR</b>         | <b>0 EUR</b>           |
| <b>Ergebnis</b>                     | <b>- 863.300 EUR</b> | <b>- 1.296.600 EUR</b> |

Das geplante Jahresergebnis (Fehlbetrag des Ergebnisplanes) ist gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 100 Abs. 3 KVG LSA zu konsolidieren. Inwiefern eventuell erwirtschaftete Überschüsse der Vorjahre zur Konsolidierung gemäß § 24 KomHVO Doppik heranzuziehen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend definiert werden.

##### 3.1.2. Haushaltsjahr 2018

Nach § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Diese enthält die Festsetzung des Haushaltsplans, der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite, der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind.

Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Der Haushaltsplan 2018 weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag in Höhe von 1.523.300EUR aus.

In seiner Sitzung am 24. Mai 2018 hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) die Haushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2018 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

Der Salzlandkreis hat mit Bescheid vom 06. Juli. 2018 von einer Beanstandung der Beschlüsse zur Haushaltssatzung und zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 abgesehen, aber den Erlass einer Haushaltssperre durch die Bürgermeisterin beauftragt, welche mit der Vollziehung der Haushaltssatzung in Kraft trat.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 wurde in der Sitzung vom 22.11.2018 vom Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschlossen.

Der Erforderlichkeit des Nachtragshaushaltes lag hier ein besonderer Umstand zugrunde, der bei einer intensiven Recherche infolge einer Dienstpflichtverletzung innerhalb der Verwaltung ermittelt wurde und sich auf das Vorhaben „Neubau einer Stützpunktfeuerwehr inklusive Außenanlagen in Nienburg (Saale)“ bezieht.

Das Gesamtobjekt „Neubau Stützpunktfeuerwehr Nienburg (Saale)“ besteht haushaltstechnisch aus zwei Einzelmaßnahmen, die fachlich aber ineinandergreifen.

Tatsächlich wurde jedoch nur eine Maßnahme im System eingebucht, sodass kein Haushaltsansatz für die zweite Maßnahme bestand.

Außerdem stiegen die Kosten der Maßnahmen. In der Maßnahme „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses“ steigen die Kosten um 178.400 EUR.

Für die Löschwasserversorgung in der Calbeschen Straße werden für das Haushaltsjahr 2018 nur 49.900 EUR benötigt. Für 2019 allerdings müssten nochmal 975.900 EUR bereitgestellt werden. Der Grund hierfür ist eine Abweichung der Kostenschätzung um 45,4 %. Der Ergebnishaushalt blieb unverändert.

Der Salzlandkreis hat mit Bescheid vom 14. Dezember 2018 von einer Beanstandung der Beschlüsse zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 abgesehen, aber den Erlass einer Haushaltssperre durch die Bürgermeisterin beauftragt, welche 17.12.2018 in Kraft trat.

|                                     | Haushaltsplan 2018     | 1. Nachtrag 2018       |
|-------------------------------------|------------------------|------------------------|
| Summe der ordentlichen Erträge      | 10.502.500 EUR         | 10.502.500 EUR         |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 12.025.800 EUR         | 12.025.800 EUR         |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>        | <b>- 1.523.300 EUR</b> | <b>- 1.523.300 EUR</b> |
| Außerordentliche Erträge            | 0 EUR                  | 0 EUR                  |
| Außerordentliche Aufwendungen       | 0 EUR                  | 0 EUR                  |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   | <b>0 EUR</b>           | <b>0 EUR</b>           |
| <b>Ergebnis</b>                     | <b>- 1.523.300 EUR</b> | <b>- 1.523.300 EUR</b> |

Das geplante Jahresergebnis (Fehlbetrag des Ergebnisplanes) ist gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 100 Abs. 3 KVG LSA zu konsolidieren. Inwiefern eventuell erwirtschaftete Überschüsse der Vorjahre zur Konsolidierung gemäß § 24 KomHVO Doppik heranzuziehen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend definiert werden.

### 3.1.3. Haushaltsjahr 2019

Nach § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Diese enthält die Festsetzung des Haushaltsplans, der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite, der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind.

Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Der Haushaltsplan 2019 weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag in Höhe von 1.945.400 EUR aus.

In seiner Sitzung am 23. Mai 2019 hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) die Haushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2019 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

Der Salzlandkreis hat mit Bescheid vom 05. Juli. 2019 von einer Beanstandung der Beschlüsse zur Haushaltssatzung und zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2019 abgesehen, aber den Erlass einer Haushaltssperre durch die Bürgermeisterin beauftragt, welche mit der Vollziehung der Haushaltssatzung in Kraft trat.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 wurde in der Sitzung vom 15.08.2019 vom Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschlossen.

Die Erforderlichkeit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 ergab sich aus fehlenden Planansätzen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022. Denn nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Kommune unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Der Salzlandkreis hat mit Bescheid vom 26. September 2019 von einer Beanstandung der Beschlüsse zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2019 abgesehen, aber den Erlass einer Haushaltssperre durch die Bürgermeisterin beauftragt, welche mit der Vollziehung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 in Kraft trat.

|                                     | Haushaltsplan 2019     | 1. Nachtrag 2019       |
|-------------------------------------|------------------------|------------------------|
| Summe der ordentlichen Erträge      | 10.122.200 EUR         | 10.122.200 EUR         |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 12.067.600 EUR         | 12.067.600 EUR         |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>        | <b>- 1.945.400 EUR</b> | <b>- 1.945.400 EUR</b> |
| Außerordentliche Erträge            | 0 EUR                  | 0 EUR                  |
| Außerordentliche Aufwendungen       | 0 EUR                  | 0 EUR                  |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   | <b>0 EUR</b>           | <b>0 EUR</b>           |
| <b>Ergebnis</b>                     | <b>- 1.945.400 EUR</b> | <b>- 1.945.400 EUR</b> |

Das geplante Jahresergebnis (Fehlbetrag des Ergebnisplanes) ist gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 100 Abs. 3 KVG LSA zu konsolidieren. Inwiefern eventuell erwirtschaftete Überschüsse der Vorjahre zur Konsolidierung gemäß § 24 KomHVO Doppik heranzuziehen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend definiert werden.



### 3.1.4. Eröffnungsbilanz 2013

Die überarbeitete Eröffnungsbilanz der Stadt Nienburg (Saale) zum 01. Januar 2013 wurde dem Fachdienst „Rechnungsprüfungsamt und Revision“ des Salzlandkreises am 01.09.2020 zur Prüfung übergeben.

In der vorläufigen Eröffnungsbilanz besteht ein Eigenkapital in Höhe von 1.219.037,13 EUR. Derzeit prüft das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises die Eröffnungsbilanz. Der daraus entstandene Korrekturbedarf wird zeitnah bearbeitet, sodass die Stadt Nienburg (Saale) voraussichtlich Ende 2020 eine geprüfte Eröffnungsbilanz nachweisen kann.

### 3.1.5. Jahresabschlüsse 2013 bis 2019

Die gemäß § 118 KVG LSA zu erstellenden Jahresabschlüsse, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung und Anlage, für die Jahre 2013 bis 2019 sind in Ermangelung einer geprüften und bestätigten Eröffnungsbilanz noch nicht abschließend erstellt.

Hier müssen noch Abschlussbuchungen erfolgen.

#### 2013

|                                     | Ergebnisplan         | vorläufige<br>Ergebnisrechnung |
|-------------------------------------|----------------------|--------------------------------|
| Summe der ordentlichen Erträge      | 7.007.600 EUR        | 8.944.455,71 EUR               |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 7.723.000 EUR        | 9.535.154,23 EUR               |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>        | <b>- 715.400 EUR</b> | <b>- 590.698,52 EUR</b>        |
| Außerordentliche Erträge            | 0 EUR                | 0,00 EUR                       |
| Außerordentliche Aufwendungen       | 0 EUR                | 0,00 EUR                       |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   | <b>0 EUR</b>         | <b>0,00 EUR</b>                |
| <b>Ergebnis</b>                     | <b>- 715.400 EUR</b> | <b>- 590.698,52 EUR</b>        |

#### 2014

|                                     | Ergebnisplan           | vorläufige<br>Ergebnisrechnung |
|-------------------------------------|------------------------|--------------------------------|
| Summe der ordentlichen Erträge      | 8.647.600 EUR          | 8.090.573,44 EUR               |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 9.882.700 EUR          | 9.192.790,71 EUR               |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>        | <b>- 1.235.100 EUR</b> | <b>- 1.102.217,27 EUR</b>      |
| Außerordentliche Erträge            | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| Außerordentliche Aufwendungen       | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   | <b>0 EUR</b>           | <b>0,00 EUR</b>                |
| <b>Ergebnis</b>                     | <b>- 1.235.100 EUR</b> | <b>- 1.102.217,27 EUR</b>      |

#### 2015

|                                     | Ergebnisplan           | vorläufige<br>Ergebnisrechnung |
|-------------------------------------|------------------------|--------------------------------|
| Summe der ordentlichen Erträge      | 8.351.500 EUR          | 8.580.924,67 EUR               |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 10.028.400 EUR         | 9.271.427,14 EUR               |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>        | <b>- 1.676.900 EUR</b> | <b>- 690.502,47 EUR</b>        |
| Außerordentliche Erträge            | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| Außerordentliche Aufwendungen       | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   | <b>0 EUR</b>           | <b>0,00 EUR</b>                |
| <b>Ergebnis</b>                     | <b>- 1.676.900 EUR</b> | <b>- 690.502,47 EUR</b>        |

2016

|                                     | Ergebnisplan           | vorläufige<br>Ergebnisrechnung |
|-------------------------------------|------------------------|--------------------------------|
| Summe der ordentlichen Erträge      | 9.195.600 EUR          | 9.883.192,96 EUR               |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 10.332.800 EUR         | 10.092.386,08 EUR              |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>        | <b>- 1.137.200 EUR</b> | <b>-209.193,12 EUR</b>         |
| Außerordentliche Erträge            | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| Außerordentliche Aufwendungen       | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   | <b>0 EUR</b>           | <b>0,00 EUR</b>                |
| <b>Ergebnis</b>                     | <b>- 1.137.200 EUR</b> | <b>-209.193,12 EUR</b>         |

2017

|                                     | Ergebnisplan           | vorläufige<br>Ergebnisrechnung |
|-------------------------------------|------------------------|--------------------------------|
| Summe der ordentlichen Erträge      | 10.200.300 EUR         | 9.792.829,00 EUR               |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 11.496.900 EUR         | 10.743.099,59 EUR              |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>        | <b>- 1.296.600 EUR</b> | <b>-950.270,59 EUR</b>         |
| Außerordentliche Erträge            | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| Außerordentliche Aufwendungen       | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   | <b>0 EUR</b>           | <b>0,00 EUR</b>                |
| <b>Ergebnis</b>                     | <b>- 1.296.600 EUR</b> | <b>-950.270,59 EUR</b>         |

2018

|                                     | Ergebnisplan           | vorläufige<br>Ergebnisrechnung |
|-------------------------------------|------------------------|--------------------------------|
| Summe der ordentlichen Erträge      | 10.502.500 EUR         | 8.460.493,60 EUR               |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 12.025.800 EUR         | 11.004.890,66 EUR              |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>        | <b>- 1.523.300 EUR</b> | <b>- 2.544.397,06 EUR</b>      |
| Außerordentliche Erträge            | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| Außerordentliche Aufwendungen       | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   | <b>0 EUR</b>           | <b>0,00 EUR</b>                |
| <b>Ergebnis</b>                     | <b>- 1.523.300 EUR</b> | <b>- 2.544.397,06 EUR</b>      |

2019

|                                     | Ergebnisplan           | vorläufige<br>Ergebnisrechnung |
|-------------------------------------|------------------------|--------------------------------|
| Summe der ordentlichen Erträge      | 10.122.200 EUR         | 9.275.889,25 EUR               |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 12.067.600 EUR         | 10.990.197,43 EUR              |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>        | <b>- 1.945.400 EUR</b> | <b>- 1.714.308,18 EUR</b>      |
| Außerordentliche Erträge            | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| Außerordentliche Aufwendungen       | 0 EUR                  | 0,00 EUR                       |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   | <b>0 EUR</b>           | <b>0,00 EUR</b>                |
| <b>Ergebnis</b>                     | <b>- 1.945.400 EUR</b> | <b>- 1.714.308,18 EUR</b>      |

Wenn die Jahresrechnungen für die Jahre 2013 bis 2019 abschließend vorliegen, ist mit den jeweiligen Ergebnissen entsprechend § 22 KomHVO Doppik in Verbindung mit § 111 KVG LSA zu verfahren.

## 3.2. Schuldenstatus

### 3.2.1. Investitionskredite

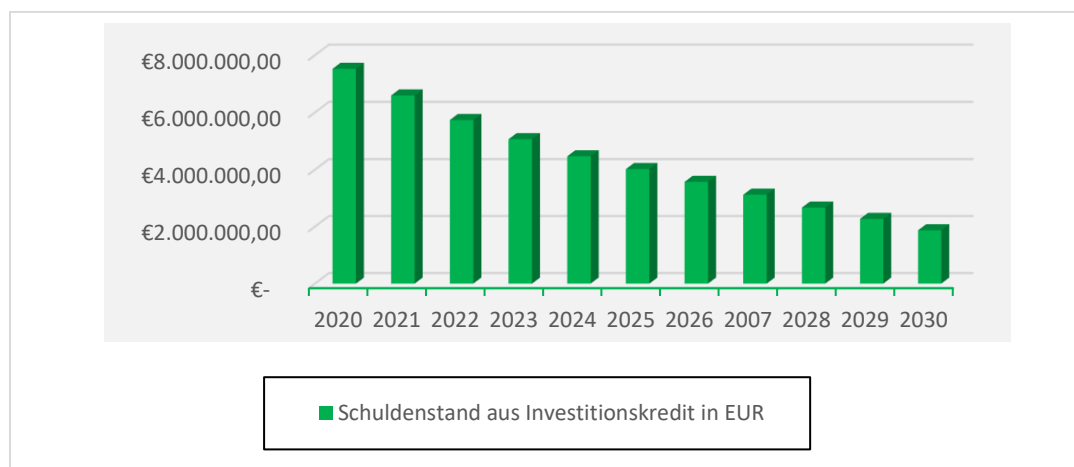
Die Stadt Nienburg (Saale) hat per 31.12.2012/01.01.2013 Investitionskredite in Höhe von 3.685.111,75 EUR zu bilanzieren. Im Zuge der Kreditermächtigung haben im Jahr 2014 weitere 655.700 EUR und im Jahr 2015 1.303.100 EUR die Nettoneuverschuldung erhöht. Im Jahr 2017 bekam die Stadt Nienburg (Saale) die Genehmigung einer Kreditaufnahme in Höhe von 286.700 EUR. Die Kreditermächtigung wurde mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) 051/2018 am 24.05.2018, in voller Höhe, in Anspruch genommen.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises erteilte mit der Verfügung zu der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 eine Kreditermächtigung in Höhe von 537.500 EUR. Diese wurde mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) 087/2018 am 08.11.2018, in voller Höhe, in Anspruch genommen.

Mit der Verfügung zu der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 erteilte die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises eine Kreditermächtigung in Höhe von 2.998.200 EUR. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ist bereits ein Kredit in Höhe von 206.000 € aufgenommen wurden. Die verbleibende Kreditermächtigung wurde im Haushaltsjahr 2019 vollständig aufgenommen.

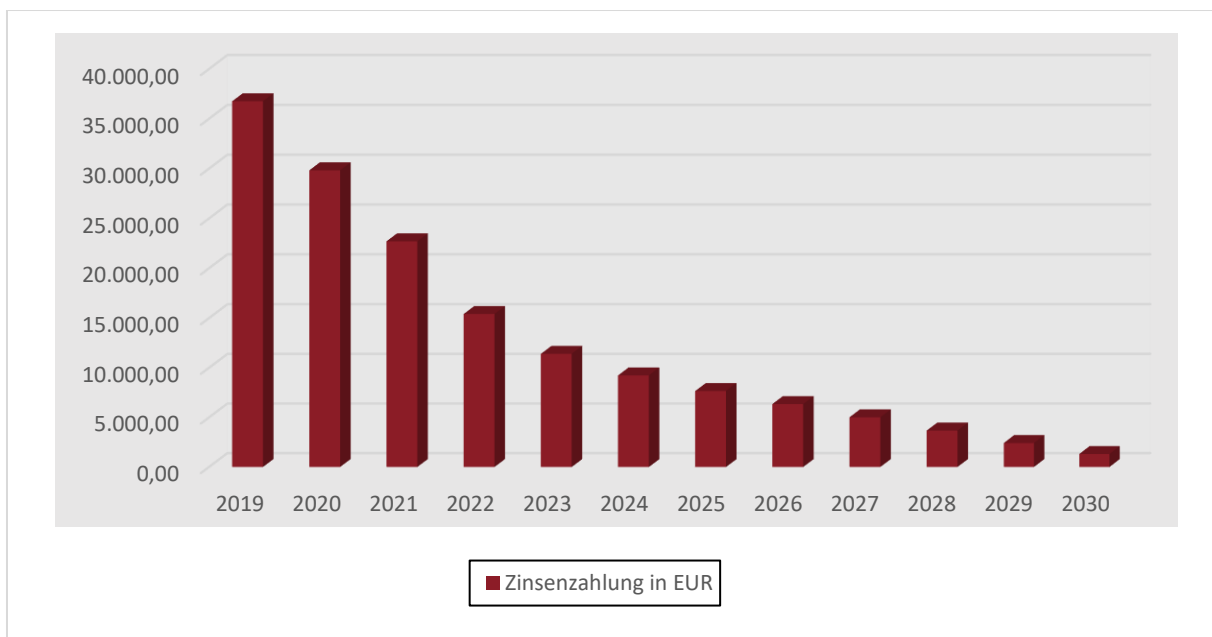
Durch laufende Tilgungsleistungen entwickelt sich die Höhe der Investitionskredite ab 2020 (Jahresendwerte) voraussichtlich wie folgt:

|      | Schuldenstand aus Investitionskredit in EUR |
|------|---------------------------------------------|
| 2020 | 7.524.684,21 €                              |
| 2021 | 6.593.720,18 €                              |
| 2022 | 5.735.650,47 €                              |
| 2023 | 5.064.578,72 €                              |
| 2024 | 4.469.846,37 €                              |
| 2025 | 4.021.937,27 €                              |
| 2026 | 3.572.713,18 €                              |
| 2027 | 3.122.162,34 €                              |
| 2028 | 2.670.284,59 €                              |
| 2029 | 2.272.189,73 €                              |
| 2030 | 1.873.001,76 €                              |



In der Darstellung zur Entwicklung der Investitionskredite ist die Aufnahme eines Investitionskredites in 2020 von 2.393.400 EUR berücksichtigt wurden. Daraus ergeben sich für die kommenden Haushaltsjahre der Stadt Nienburg (Saale) voraussichtlich folgende jährlich zu veranschlagende Zinsaufwendungen im Ergebnisplan und die voraussichtlichen Einsparungen (Minderaufwendungen in EUR) zum Vorjahr:

| Jahr | Zinsenzahlung in EUR |
|------|----------------------|
| 2019 | 36.757,80            |
| 2020 | 29.829,83            |
| 2021 | 22.704,11            |
| 2022 | 15.408,67            |
| 2023 | 11.404,38            |
| 2024 | 9.230,63             |
| 2025 | 7.657,44             |
| 2026 | 6.340,79             |
| 2027 | 5.012,38             |
| 2028 | 3.672,69             |
| 2029 | 2.415,14             |
| 2030 | 1.306,53             |



In der Darstellung ist eine starke Senkung der Zinsaufwendungen ersichtlich. Dies lässt sich auf geringer Zinssätze zurückführen. Beispielsweise nahm die Stadt Nienburg (Saale) im Haushaltsjahr 2019 Investitionskredite mit einem Zinssatz von 0,001 % auf.

### 3.2.2. Liquiditätskredite

Nach §100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist nach § 110 Abs. 2 KVG LSA ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan. Der Liquiditätskredit der Stadt Nienburg (Saale) beträgt 15.234.800 EUR.

Die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite beträgt 148,3% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Trotz des positiven Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit, am Ende des Haushaltsjahres 2021, ist auch weiterhin mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu rechnen. Es ist daher zwingend erforderlich Maßnahmen für die Zurückführung des Liquiditätskredites zu ergreifen.

Nach tiefgreifender Recherche besteht nur die Möglichkeit einer Beantragung der Bedarfszuweisung. Derzeit wird der Antrag auf Bedarfszuweisung nach § 17 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt bearbeitet. Nach den Soll-Fehlbeträgen aus 2009 und 2010 würde sich eine Zuweisung von 1.467.759,00 EUR ergeben. Für die Fehlbeträge aus den Jahren 2011 und 2012 hat sich die Stadt Nienburg (Saale) auf die Übergangsregelung gemäß 2.1.1.2 MBl. LSA Nr. 10/2018 vom 03.04.2018 berufen. Demnach wäre es möglich für die Fehlbeträge aus den Jahren 2011 und 2012 eine Zuweisung zu erhalten. Insgesamt hat die Stadt Nienburg (Saale) eine Zuweisung von 4.748.528,10 EUR Ausgleichsstock nach § 17 FAG beantragt. Damit wäre eine stufenweise Rückführen des Liquiditätskredites möglich.

Die Stadt Nienburg arbeitet (Saale) bereits an der Zurückführung der Liquiditätskredite, jedoch ist im Haushaltsjahr 2020 keine Zurückführung möglich.

Der Kassenflussplan verzeichnet am Ende des Haushaltsjahres 2020 eine Inanspruchnahme des Liquiditätskredites in Höhe von 12.753.346 EUR. Damit beträgt die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite 124,1% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 16 verbindliches Muster 4 KomHVO Doppik):

| 2020           | 2021        | 2022        | 2023        |
|----------------|-------------|-------------|-------------|
| -2.043.300 EUR | 569.900 EUR | 351.500 EUR | 487.600 EUR |

Hinzu kommt der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit (Anlage 1, Zeile 27 verbindliches Muster 4 KomHVO Doppik).

Ab 2021 ist wieder ein Anstieg des Fehlbetrages sichtbar, zu diesem Anstieg führen die noch immer hohen Tilgungsleistungen.

Saldo aus laufender Finanzierungstätigkeit (Zeile 27 verbindliches Muster 4 KomHVO Doppik):

| 2020          | 2021          | 2022         | 2023        |
|---------------|---------------|--------------|-------------|
| 1.557.400 EUR | - 930.000 EUR | -830.000 EUR | -675.000EUR |

Gleichzeitig führen die noch hohen Tilgungsleistungen jedoch zu einer Verringerung der zukünftigen Zahlungsverbindlichkeiten aus Investitionskrediten. Die dadurch freiwerdenden Liquiditätsbeträge aus der Finanzierungstätigkeit (Wegfall der Tilgungsleistungen für Investitionskredite) und laufender Verwaltungstätigkeit (Wegfall bzw. Reduzierung der Zinszahlungen) stehen zur Rückführung der Liquiditätskredite zur Verfügung.

### 3.3. Entwicklung der Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen sowie der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Das Anlagevermögen der Stadt Nienburg (Saale) ist in der Eröffnungsbilanz mit einem Wert von 21.950.977,89 EUR aktiviert worden. Das Sachanlagevermögen ist in seinen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu einem Teil von Dritten gefördert und bezuschusst worden. Diese Werte sind als Sonderposten passivierungspflichtig.

Die Höhe der Sonderposten aus Zuwendungen beläuft sich in der Eröffnungsbilanz auf 10.341.970,06 EUR, die der Sonderposten aus Beiträgen auf 1.041.988,19 EUR.

Die jährlichen Aufwendungen aus dem Werteverzehr des abschreibungspflichtigen Vermögensteils entwickeln sich im Zeitraum 2020 bis 2030 (Jahresendwerte) voraussichtlich wie folgt:

| Jahr | Betrag in EUR |
|------|---------------|
| 2020 | 550.000       |
| 2021 | 556.700       |
| 2022 | 602.000       |
| 2023 | 592.000       |
| 2024 | 532.000       |
| 2025 | 521.000       |
| 2026 | 508.000       |
| 2027 | 500.000       |
| 2028 | 498.000       |
| 2029 | 495.000       |
| 2030 | 492.000       |

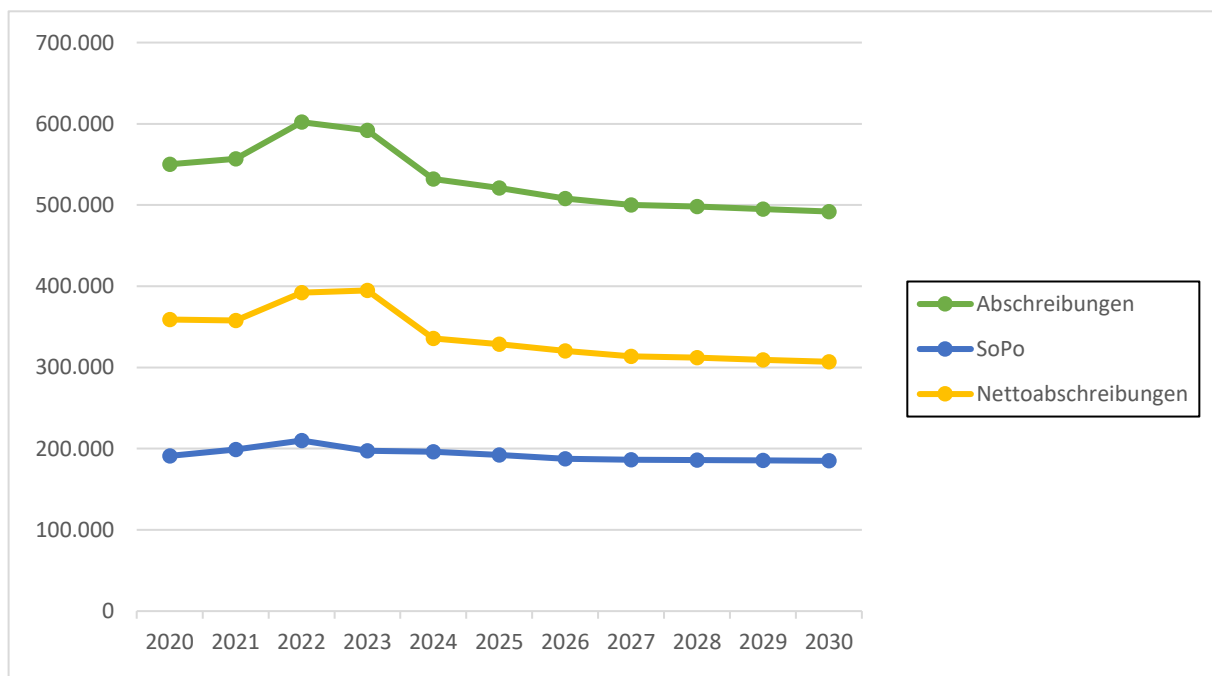
Dem gegenüber stehen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, die sich im gleichen Zeitraum wie folgt entwickeln:

| Jahr | Betrag in EUR |
|------|---------------|
| 2020 | 191.100       |
| 2021 | 199.000       |
| 2022 | 210.000       |
| 2023 | 197.200       |
| 2024 | 196.300       |
| 2025 | 192.300       |
| 2026 | 187.500       |
| 2027 | 186.300       |
| 2028 | 186.000       |
| 2029 | 185.700       |
| 2030 | 185.000       |

Die Abschreibungen des mit einem Sonderposten finanzierten Anlagevermögens korrespondieren mit den Erträgen aus der Auflösung des jeweiligen Sonderpostens. Die sich aus den Aufwendungen aus Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten jährlich ergebende Differenz wirkt sich im Saldo des Ergebnisplans wie folgt aus:

| Jahr | Betrag in EUR |
|------|---------------|
| 2020 | 358.900       |
| 2021 | 357.700       |
| 2022 | 392.000       |
| 2023 | 394.800       |
| 2024 | 335.700       |
| 2025 | 328.700       |
| 2026 | 320.500       |
| 2027 | 313.700       |
| 2028 | 312.000       |
| 2029 | 309.300       |
| 2030 | 307.000       |

In der Gegenüberstellung der Aufwendungen aus Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ergibt sich unter Betrachtung des jährlich verbleibenden Betrages für die Aufwendungen (gelbe Linie) folgendes Bild:



## 4. Analyse der Ausgangssituation

### 4.1. Darstellung der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (üW), im eigenen Wirkungskreis (eW Pflicht/eW freiw.)

Die Stadt Nienburg (Saale) hat mit der Einführung des NKHR ein Produktbuch erstellt und dementsprechend Produkte gemäß dem Produktrahmenplan LSA definiert. Die folgende Aufstellung enthält Produkte, die zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (üW), des eigenen Wirkungskreises (eW Pflicht/eW freiw.) gehören und in welchem Anteil von Hundert das jeweilige Produkt aufzuteilen ist.

| Produkt | Bezeichnung                                              | üW     | eW Pflicht | eW freiw. |
|---------|----------------------------------------------------------|--------|------------|-----------|
| 111     | Verwaltungssteuerung                                     | 13,06  | 85,10      | 1,84      |
| 121     | Statistik und Wahlen                                     | 90,00  | 10,00      |           |
| 122     | Ordnungsangelegenheiten                                  | 100,00 |            |           |
| 126     | Brandschutz                                              | 25,00  | 75,00      |           |
| 128     | Katastrophenschutz                                       | 100,00 |            |           |
| 211     | Grundschulen                                             |        | 100,00     |           |
| 241     | Schülerbeförderung                                       |        | 100,00     |           |
| 252     | nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen                |        |            | 100,00    |
| 263     | Musikschulen                                             |        | 25,00      | 75,00     |
| 281     | Heimat- und Kulturpflege                                 |        |            | 100,00    |
| 362     | Jugendarbeit                                             |        | 100,00     |           |
| 365     | Tageseinrichtungen für Kinder                            |        | 100,00     |           |
| 366     | Einrichtungen der Jugendarbeit                           |        | 100,00     |           |
| 421     | Förderung des Sports                                     |        |            | 100,00    |
| 424     | Sportstätten und Bäder                                   |        |            | 100,00    |
| 511     | räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen            | 100,00 |            |           |
| 521     | Bau- und Grundstücks-Ordnung                             | 100,00 |            |           |
| 522     | Wohnbauförderung                                         | 100,00 |            |           |
| 531     | Elektrizitätsversorgung                                  |        | 100,00     |           |
| 532     | Gasversorgung                                            |        | 100,00     |           |
| 533     | Wasserversorgung                                         |        | 100,00     |           |
| 538     | Abwasserbeseitigung                                      |        | 100,00     |           |
| 541     | Gemeindestraßen                                          |        | 100,00     |           |
| 542     | Kreisstraßen (Nebenanlagen)                              |        | 100,00     |           |
| 543     | Landesstraßen (Nebenanlagen)                             |        | 100,00     |           |
| 545     | Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung       |        | 100,00     |           |
| 546     | Parkeinrichtungen                                        |        | 100,00     |           |
| 551     | Öffentliches Grün/Landschaftsbau                         |        | 100,00     |           |
| 552     | Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen              |        | 100,00     |           |
| 553     | Friedhofs- und Bestattungswesen                          | 100,00 |            |           |
| 554     | Naturschutz und Landschaftspflege                        | 100,00 |            |           |
| 571     | Wirtschaftsförderung                                     |        |            | 100,00    |
| 573     | Allgemeine Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen | 100,00 |            |           |
| 575     | Tourismus                                                |        |            | 100,00    |
| 611     | Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen      |        | 95,16      | 4,84      |
| 612     | sonstige allgemeine Finanzwirtschaft                     | 12,36  | 83,40      | 4,24      |



## 4.2. Unzureichende Finanzausstattung

Die Stadt Nienburg (Saale) nimmt verschiedene Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (üW), des eigenen Wirkungskreises (eW Pflicht) und freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (eW freiw.) wahr.

Zum übertragenen Wirkungskreis der Stadt zählen alle staatlichen Aufgaben, welche kraft Gesetzes den Kommunen zur Aufgabenwahrnehmung übertragen wurden. Darunter fallen solche Aufgaben, die ihrer Natur nach ihren Ursprung nicht in der örtlichen Gemeinschaft haben. Es handelt sich um Aufgaben, die eigentlich im staatlichen Bereich (Bund, Land) liegen, jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf die Kommunen zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden.

Bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises handelt es sich um solche, die einen Bezug zur Kommune aufweisen, d.h. der örtlichen Gemeinschaft entspringen. Es wird dabei in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben unterschieden. Bei den Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises sind es die Aufgabenpflichten durch das Gesetz, jedoch bei der Durchführung ist die Kommune freigestellt. Bei den freiwilligen Aufgaben ist es in das Ermessen der Kommune gestellt, ob und wie sie diese Aufgabe erledigt.

Die Klassifizierung der einzelnen Produkte ist bereits unter Punkt 1 ausgiebig dargestellt.

Die Finanzausstattung des Landes ist zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Nienburg (Saale) trotz ausstehender Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und Festschreibung einer definierten, jährlichen Summe im Koalitionsvertrag nach der Landtagswahl 2016 nicht ausreichend. Dies zeigen die nachstehenden Ausführungen:

### 4.2.1. Vergangenheitsbezogene Bedarfsermittlung

Ausgangspunkt der Ermittlung der Finanzausstattung der Kommunen ist die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Jahresrechnungsstatistik und der Kassenstatistik. Hier wird ein Durchschnitt von den letzten drei Jahren ermittelt, der die Grundlage für die Finanzausgleichsmasse bildet.

Die Zuweisungen an die Kommune sind damit grundsätzlich vergangenheitsbezogen und decken nur einen Teil der tatsächlichen Kosten im Zuge der Aufgabenwahrnehmung.

Neben den Einnahmequellen Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer sind die Finanzausgleichszuweisungen des Landes, mit deren Hilfe die Kommunen sowohl eigene als auch übertragene Pflichtaufgaben finanzieren, eine wichtige Säule der Einnahmeakquirierung. Einen erheblichen Anteil dieser Landeszuweisungen stellt die Schlüsselzuweisungen dar, die im Rahmen der Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes zur Auszahlung kommt.

Insgesamt sind die den Kommunen im übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung gestellten Finanzmittel, welche in Ergänzung der eigenen kommunalen Einnahmen vom Land zugewiesen werden, von einer Vielzahl sich in- und auseinander ergebender Faktoren abhängig, die sich als äußerst komplexe Berechnung der Höhe der Zuweisungen darstellt. So spielt zum Beispiel die Steuerkraft einer Kommune, welche sich in einer Steuerkraftmesszahl widerspiegelt, bzw. auf der Landkreisebene die Umlagekraft, die sich wiederum an der Steuerkraftmesszahl der Kommunen und deren Schlüsselzuweisungen ermitteln lässt, eine tragende Rolle.

Die für die Kommunen grundlegenden Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Werte der Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuern, der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

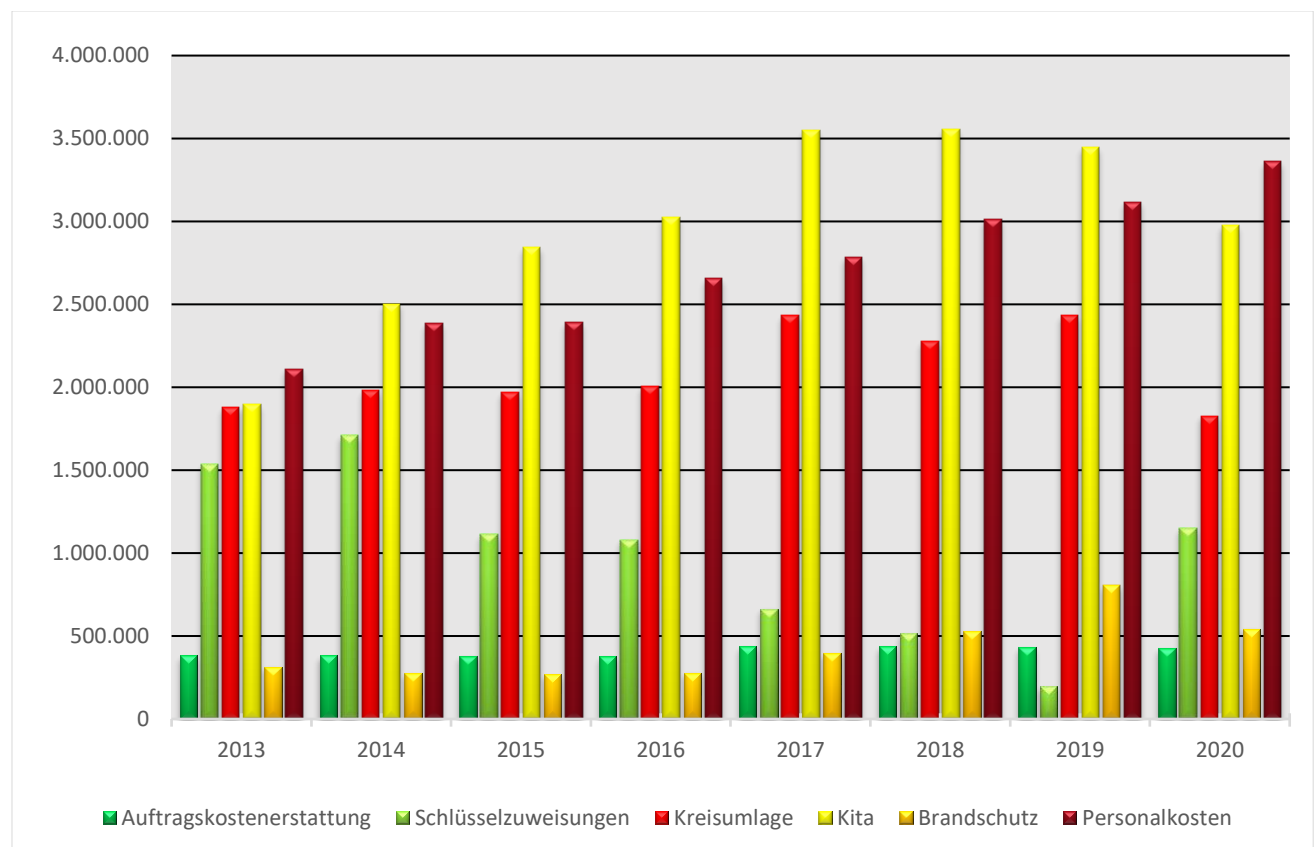
Grundlage für die einzelnen Steuerkraftmesszahlen bilden dabei immer die IST-Werte des vorvergangenen Jahres, was regelmäßig dazu führt, dass Abweichungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder tarifliche Lohnerhöhungen nicht zeitnah ausgeglichen werden können und die Zuweisungen die tatsächlichen Kosten der Aufgabenwahrnehmung nur noch zum Teil decken.

Die im Ergebnis auflaufenden Fehlbeträge der Kommunen sind aus eigener Kraft kaum zu decken, weil gleichzeitig zur konträren, vergangenheitsbezogenen Finanzzuweisung auch die Konsolidierungsbemühungen der Kommunen im derzeit vorhandenen Zuweisungssystem vom Land keinerlei Wertschätzung erfahren. Konkret heißt das, jegliche Konsolidierungsbemühung, die theoretisch zum Abbau der Fehlbeträge führen könnte, wird durch geringere Zuweisungen und steigende Ausgaben zunichtegemacht. Die deutlich weniger steigenden Anteile an Einkommens- und Umsatzsteuer können diese Diskrepanz in keinsten Weise ausgleichen. Die Stadt Nienburg (Saale) hat derzeit eine Bedarfszuweisung für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 aus dem Ausgleichsstock § 17 FAG beantragt. Hintergrund hierfür ist der Stand der kameralen Altfehlbeträge, die derzeit komplett aus dem Liquiditätskredit mitgetragen werden. Die Altfehlbeträge belaufen sich zum 31.12.2012 auf 4.748.528,10 EUR. Mit Zusage der Bedarfszuweisung könnten die Stadt Nienburg (Saale) ihre Altfehlbeträge enorm abbauen.

#### 4.2.2. Vergleich der Zuweisungen für die Jahre 2013 bis 2020

Die Zuweisungen nach dem FAG haben sich in den Jahren 2013 bis 2020 wie folgt verändert:

| Jahr | Schlüsselzuweisungen | Auftragskostenerstattung | Änderung zum Vorjahr |
|------|----------------------|--------------------------|----------------------|
| 2013 | 1.533.750 EUR        | 382.184 EUR              |                      |
| 2014 | 1.707.734 EUR        | 381.976 EUR              | + 9,1 %              |
| 2015 | 1.112.446 EUR        | 380.551 EUR              | - 28,6 %             |
| 2016 | 1.079.265 EUR        | 377.000 EUR              | - 2,5 %              |
| 2017 | 662.923 EUR          | 435.454 EUR              | - 38,6 %             |
| 2018 | 515.593 EUR          | 435.450 EUR              | - 22,2 %             |
| 2019 | 198.204 EUR          | 431.576 EUR              | - 33,8 %             |
| 2020 | 1.148.008 EUR        | 427.800 EUR              | + 250,2 %            |



#### Vergleich der Kreisumlage der Jahre 2013 bis 2020

|      |               |           |
|------|---------------|-----------|
| 2013 | 1.877.280 EUR |           |
| 2014 | 1.981.768 EUR | + 5,57 %  |
| 2015 | 1.969.198 EUR | - 0,64 %  |
| 2016 | 2.004.911 EUR | + 1,81 %  |
| 2017 | 2.434.162 EUR | + 21,41 % |
| 2018 | 2.276.073 EUR | - 6,95 %  |
| 2019 | 2.430.508 EUR | + 6,79 %  |
| 2020 | 1.827.900 EUR | - 24,80 % |

### 4.3. Haushaltswirtschaft, Ergebnis- und Finanzplan

#### Zum Ergebnisplan:

Die Erträge des Ergebnisplans der Stadt Nienburg (Saale) sind für das Haushaltsjahr 2020 mit 10.977.700 EUR veranschlagt. Den Erträgen stehen Aufwendungen in Höhe von 12.329.600 EUR gegenüber. Daraus ergibt sich ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag von 1.417.900 EUR.

#### Zum Finanzplan:

Der Finanzplan der Stadt Nienburg (Saale) enthält voraussichtlich eingehende Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 10.275.900 EUR. Diesen Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stehen voraussichtlich zu leistende Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 12.319.200 EUR gegenüber.

Somit ergibt die Liquidität aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2020 einen Jahresfehlbetrag von 2.043.300 EUR (siehe Anlage 2).

### 4.4. Wesentliche Ursachen für den Fehlbetrag des Ergebnisplans 2020

Insgesamt ist der strukturelle Fehlbetrag 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 27,1 % gesunken. Trotzdem zeigt er deutlich, dass die Stadt Nienburg (Saale) derzeit (noch) nicht in der Lage ist, die ihr obliegenden Aufgaben in vollem Umfang mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu bewältigen.

Im Wesentlichen sind folgende Faktoren für den voraussichtlichen Fehlbetrag des Ergebnisplans 2020 verantwortlich:

- **Zentrale Dienste**
  - Zuschussbedarf in Höhe von 242.200 EUR
- **Personalaufwendungen**
  - Mehraufwand in Höhe von 243.200 EUR im Vergleich zum Vorjahr
- **Organisation und technikunterstützte Informationsverarbeitung**
  - Zuschussbedarf in Höhe von 164.500 EUR
- **Brandschutz**
  - Zuschussbedarf in Höhe von 618.000 EUR (zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben)
- **Kindertagesstätten**
  - Mehraufwendungen in Höhe von 215.500 EUR im Vergleich zum Vorjahr
- **Einkommen- und Umsatzsteueranteile**
  - Minderung der Erträge in Höhe von 116.200 EUR im Vergleich zum Vorjahr

## 5. Betrachtung der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der Ergebnisplanung 2020-2030

### 5.1. Ergebnisplanung

Die erweiterte Ergebnisplanung 2020 bis 2030 ist als Anlage 1 beigefügt.

### 5.2. Anlagevermögen

Das sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befindliche Anlagevermögen steht der Kommune zur Umsetzung der Aufgaben (Produkterstellung) zur Verfügung. Mit Einführung des NKHR ist das wirtschaftliche Eigentum an diesen Vermögenswerten jährlich zu inventarisieren und mit dem jeweiligen Stichtagswert zu bilanzieren (§ 113 KVG LSA). Dabei unterliegen die abschreibungspflichtigen Vermögensgegenstände nicht nur einem Werteverzehr (§ 40 Abs. 1 KomHVO Doppik), vielmehr ist das kommunale Vermögen, insbesondere zum Zwecke der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung (Produkterstellung), instand zu halten und den Anforderungen entsprechend zu bewirtschaften.

Das abschreibungspflichtige Anlagevermögen der Stadt Nienburg (Saale) setzt sich im Wert entsprechend der Gliederungsstruktur der Bilanz (§ 46 Abs. 3 KomHVO Doppik) zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wie folgt zusammen:

|                                             |                  |
|---------------------------------------------|------------------|
| Immaterielles Vermögen                      | 2.001.330,80 EUR |
| Grundstücke und Gebäude                     | 6.765.380,22 EUR |
| Infrastrukturvermögen                       | 9.330.289,50 EUR |
| Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler           | 20,00 EUR        |
| Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge | 229.297,70 EUR   |
| Betriebsvorrichtung, BGA                    | 311.334,16 EUR   |
| Anlagen im Bau                              | 505.381,45 EUR   |

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Restbuchwerte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz handelt. Die Restbuchwerte sind über die durch die Erstinventarisierung ermittelten Restbuchwerte linear zu mindern (Abschreibungen). Neben den laufenden Abschreibungen sind laufende Instandhaltungsaufwendungen erforderlich. Damit wird eine dauerhafte Aufgabenwahrnehmung durch Verwendung bzw. Einsatz der Vermögenswerte gewährleistet. Gerade im Hinblick auf die in den letzten (kameralen) Jahren unterlassenen bzw. nicht vollumfänglichen Instandhaltungsmaßnahmen ist deutlich erkennbar, dass weitere Maßnahmen zur Instandhaltung zwingend erforderlich sind.

Das Anlagevermögen wird in wesentliches und nichtwesentliches unterteilt (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung GOB). Zum wesentlichen Vermögen einer Kommune gehört das Gebäude- und Infrastrukturvermögen. Die zur Sicherung der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung (§ 98 KVG LSA) der Kommune erforderlichen jährlichen Instandhaltungsaufwendungen dieser Vermögensteile können momentan nur geschätzt werden. Bei Gebäuden ist ein mittlerer Wert von 2 bis 2,5 % p.a. (im Durchschnitt der ersten 50 Jahre) des ursprünglichen Substanzwertes an jährlichen Erhaltungsaufwendungen erforderlich. Beim Infrastrukturvermögen ist dieser Wert mit ca. 5 bis 7 % (vorsichtig geschätzt) anzusetzen. Der höhere Instandhaltungsaufwand ergibt sich aufgrund der intensiveren Beanspruchung und damit des höheren Verschleißes und der demzufolge geringeren Nutzungsdauer.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat in den vergangenen fünf Jahren zum einen den Ersatzneubau einer Kindertagesstätte realisiert und zum anderen eine im Rahmen des „STARK III“-

Programmes geförderte und energetisch auf dem neuesten Stand der Technik geplante Schulsporthalle errichtet.

Zum 01.06.2019 sind die Maßnahmen „Neubau des Feuerwehrstützpunktes mit Außenanlage“, gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt und die „Löschwasserversorgung in der Calbeschen Straße“ fertiggestellt wurden.

Weiterhin ist in den Jahren 2018-2020 der Ersatzneubau einer Kindertagesstätte mit „STARK V-Mitteln“ und „KSG – Mitteln“ geplant.

Das Vermögen muss nicht nur instandgehalten, sondern auch bewirtschaftet werden. Zu diesen Kosten gehören u.a. Aufwendungen für Energie, Wärme, Entsorgung, Reinigung, laufende Abgaben u.ä.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke sowie für die Fahrzeuge sind für den Zeitraum 2020 bis 2023 wie folgt im Ergebnisplan berücksichtigt:

|                        | 2020               | 2021               | 2022               | 2023               |
|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Gebäudebewirtschaftung | 553.400 EUR        | 456.600 EUR        | 425.000 EUR        | 424.900 EUR        |
| Fahrzeughaltung        | 119.000 EUR        | 120.700 EUR        | 109.500 EUR        | 109.300 EUR        |
| <b>Gesamt</b>          | <b>672.400 EUR</b> | <b>577.300 EUR</b> | <b>534.500 EUR</b> | <b>534.200 EUR</b> |

Eine Reduzierung der Bewirtschaftungskosten wird in einigen Bereichen durch Anwendung eines individuellen Gebäudemanagements erzielbar sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die kostenreduzierenden Maßnahmen durch allgemeine Preissteigerungen insbesondere der Energieversorger und Entsorger relativiert werden. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ist wohl mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen, so dass eine nachhaltige Einsparung durch Kostenvermeidung oder –reduzierung antizyklisch zu den Kostensteigerungen verlaufen würde und dies einen mittel- und langfristigen Anstieg der Bewirtschaftungskosten zur Folge hätte, der dann durch andere Maßnahmen im Rahmen der Konsolidierung aufzufangen ist.

## 6. Prüfung von Handlungsoptionen und Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen

### 6.1. Maßnahmen zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2020

#### 6.1.1. Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer im Jahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat am 24.05.2018 mit dem Beschluss 053/2018 über eine neue Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer ab 2020 getroffen. Ab 2020 ergeben sich Mehreinnahmen für die Grundsteuer A und B in Höhe von insgesamt 29.600 EUR. Für die Gewerbesteuer bedeutet dies Mehreinnahmen in Höhe von 59.800 EUR.

#### 6.1.2. Einsparung der Bewirtschaftungskosten durch den Ersatzneubau Kindergarten und Kinderkrippe

Mit Fertigstellung des Ersatzneubaues der Kindertagesstätte und der Kinderkrippe, entfallen die Kindertageseinrichtungen in Gerbitz und Wedlitz. Da nur noch eine Kindertageseinrichtung bewirtschaftet werden muss, sinken die Kosten der laufenden Unterhaltungen und der Bewirtschaftung.

Nach der Haushaltsanalyse könnten für beide Einrichtungen jeweils 30.000 EUR eingespart werden.

#### 6.1.3. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

In verschiedenen Bereichen der Stadt Nienburg (Saale) wurde bereits auf LED umgestellt. Dadurch kommt es zu erheblichen Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten, speziell Stromkosten, außerdem sind LED Leuchtmittel langlebiger als normale Leuchtmittel. Hierdurch spart die Stadt Nienburg (Saale) ca. 10.000 EUR ein.

#### 6.1.4. Kalkulation der Verwaltungskosten

Die Stadt Nienburg (Saale) wird in den nächsten Jahren an einer Kalkulation der Verwaltungskosten arbeiten. Die daraus entstehenden Mehreinnahmen können nur vorsichtig auf ca. 5.000 EUR geschätzt werden.

## 6.2. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Nach den entsprechenden Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) und interner Aufgabenkritik in der Verwaltung ergeben sich folgende Mehrerträge und Aufwandsreduzierungen:

|                                                       |                             |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Erhöhung Grund- und Gewerbesteuer                     | + 89.400 EUR                |
| Einsparung Bewirtschaftungskosten für KITA            | + 60.000 EUR                |
| Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED                 | + 10.000 EUR                |
| Erhöhung der Elternbeiträge                           | + 5.000 EUR                 |
| <b><u>Summe der Einsparungen und Mehrerträge:</u></b> | <b><u>= 164.400 EUR</u></b> |

### 6.3. Auswertung der Aufwendungen und Erträge des eigenen Wirkungskreises (eW freiw.)

Die Kommunen haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht zur Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG). Mit dem Selbstverwaltungsrecht korrespondiert auch eine Selbstverwaltungspflicht. Dies wird durch § 1 Abs. 1 KVG LSA konkretisiert. Danach hat die Kommune ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze mit dem Ziel zu verwalten, das Wohl ihrer Bürger zu fördern. Dazu gehört auch die Pflicht, im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung die für die Einwohner im Rahmen der Daseinsvorsorge erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat also im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben zu erfüllen. Zu den freiwilligen Aufgaben gehören folgende Produkte:

|     |                          | Prozent | Erträge<br>EUR | Aufwendungen<br>EUR | Ergebnis<br>EUR |
|-----|--------------------------|---------|----------------|---------------------|-----------------|
| 111 | Verwaltungssteuerung     | 1,84    | 0              | 465,52              | 465,52          |
| 252 | Heimatsstuben            | 100,00  | 500            | 13.500              | - 13.000        |
| 263 | Musikschulen             | 75,00   | 0              | 0                   | 0               |
| 281 | Heimat- und Kulturpflege | 100,00  | 14.000         | 82.600              | - 68.600        |
| 424 | Sportstätten und Bäder   | 100,00  | 68.000         | 372.600             | - 304.600       |
| 575 | Tourismus                | 100,00  | 100            | 2.100               | - 2.000         |

Dass die Kommunen ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben zu erfüllen haben, ergibt sich auch aus dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 21.03.2018 – 27.10611 – Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes (MBL LSA 10/2018, S. 2133) -, in dem es in Bezug auf den Anteil der freiwilligen Leistungen in Ziff. 2.1.1.1.4.3 wie folgt heißt:

*„Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist darüber hinaus grundsätzlich solcher Aufwand zu minimieren, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Der Anteil des so ermittelten Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen darf 3 v. H. bei kreisangehörigen Gemeinden nicht übersteigen.“*

Das bedeutet für das Haushaltsjahr 2020 folgendes:

Der ermittelte Zuschussbedarf IV beträgt in der 1. Nachtragshaushaltsplanung 2020  
8.260.400 EUR

Den Einzahlungen von 82.600 EUR für freiwillige Leistungen stehen Auszahlungen in Höhe von 421.265,52 EUR gegenüber, so dass im Saldo für freiwillige Leistungen in 2020 388.665,52 EUR zur Verfügung gestellt werden müssen.

von Zuschussbedarf IV

|     |                          |               |
|-----|--------------------------|---------------|
| 111 | Verwaltungssteuerung     | 0,01 %        |
| 252 | Heimatsstuben            | 0,16 %        |
| 263 | Musikschulen             | 0,00 %        |
| 281 | Heimat- und Kulturpflege | 0,83 %        |
| 424 | Sportstätten und Bäder   | 3,69 %        |
| 575 | Tourismus                | 0,02 %        |
|     |                          | <u>4,71 %</u> |



Die Summe der Auszahlungen für freiwillige Leistungen würde damit über der Höchstgrenze von 3 % gemäß Ziffer 2.1.1.14 des Runderlasses „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock“ liegen.

Jedoch wird über das Produkt „25200 Heimatstuben“ die Erneuerung der Heizungsanlage in der Heimatstube in Latdorf finanziert. Durch eine gemeinsame Gebäudenutzung mit einer Kindertagesstätte und einem Hort, besteht hier eine pflichtige Leistung. Die Erneuerung der Heizungsanlage beträgt nach einer produktscharfen Trennung 10.000 EUR für das Produkt „25200 Heimatstuben“.

Im Schwimmbad der Stadt Nienburg (Saale) sollen Baumverschnitte durchgeführt werden. Da die Bäume auf einer öffentlichen Fläche stehen und die Stadt Nienburg (Saale) ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen muss, stellt diese Maßnahme eine pflichtige Leistung dar. Die Baumverschnitte verursachen Kosten in Höhe von 5.000 EUR. Im Zuge der Baumaßnahme „Sanierung Funktionsgebäude Freibad“ ergaben sich weitere Aufwendungen von 114.500 EUR. Unter anderem entspricht die Elektrik nicht mehr den heutigen Sicherheitsvorschriften. Des Weiteren ist das Gelände durch die Baumaßnahme zugänglich und muss durch einen Zaun abgesichert werden. Als Eigentümer von diesem Gelände ist die Stadt Nienburg (Saale) in der Verkehrssicherungspflicht, weshalb alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen unbedingt durchgeführt werden müssen.

Weiterhin werden über das Produkt „42410 Sportstätten“ die Dachdeckerarbeiten der Sporthalle in Latdorf und die Erneuerung der Heizungsanlage in dem Sportlerheim in Altenburg finanziert. Für die Dachdeckerarbeiten wurden 7.000 EUR veranschlagt. Das Dach der Sporthalle in Latdorf ist teilweise porös, so dass zeitnaher Handlungsbedarf besteht. Die Stadt Nienburg (Saale) wendet mit dieser Maßnahme weitere Schäden an dem kommunalen Vermögen ab. Die Dachdeckerarbeiten stellen somit eine pflichtige Leistung dar. Die im Altenburger Sportlerheim bestehende Feuerungsanlage darf laut der Ausnahmegenehmigung gemäß §11 der 1. BImSvH nur bis zum 31.12.2020 betrieben werden. Für die Erneuerung der Heizungsanlage im Sportlerheim in Altenburg wurden 10.000 EUR veranschlagt. Die Stadt Nienburg (Saale) kommt mit der Erneuerung der Heizungsanlage ihrer Verkehrssicherungspflicht nach. Damit stellt die Erneuerung der Heizungsanlage eine pflichtige Leistung dar.

#### Damit entsteht folgendes Ergebnis für das Haushaltsjahr 2020

|     |                          | Prozent | Erträge<br>EUR | Aufwendungen<br>EUR | Ergebnis<br>EUR |
|-----|--------------------------|---------|----------------|---------------------|-----------------|
| 111 | Verwaltungssteuerung     | 1,84    | 0              | 465,52              | - 465,52        |
| 252 | Heimatstuben             | 100,00  | 500            | 3.500               | - 3.000         |
| 263 | Musikschulen             | 75,00   | 0              | 0                   | 0               |
| 281 | Heimat- und Kulturpflege | 100,00  | 14.000         | 82.600              | - 68.600        |
| 424 | Sportstätten und Bäder   | 100,00  | 68.000         | 236.100             | - 168.100       |
| 575 | Tourismus                | 100,00  | 100            | 2.100               | - 2.000         |

Den Einzahlungen von 82.600 EUR für freiwillige Leistungen stehen Auszahlungen in Höhe von 324.765,52 EUR gegenüber, so dass im Saldo für freiwillige Leistungen in 2020 242.165,52 EUR zur Verfügung gestellt werden müssen.

## von Zuschussbedarf IV

|     |                          |                      |
|-----|--------------------------|----------------------|
| 111 | Verwaltungssteuerung     | 0,01 %               |
| 252 | Heimatsstuben            | 0,04 %               |
| 263 | Musikschulen             | 0,00 %               |
| 281 | Heimat- und Kulturpflege | 0,83 %               |
| 424 | Sportstätten und Bäder   | 2,04 %               |
| 575 | Tourismus                | 0,02 %               |
|     |                          | <b><u>2,93 %</u></b> |

Die Summe der Auszahlungen für freiwillige Leistungen liegt damit unter der Höchstgrenze von 3 % gemäß Ziffer 2.1.1.14 des Runderlasses „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock“.

Allerdings besagt ein prozentual dargestellter Anteil an Aufwendungen für „freiwillige Aufgaben“ nichts in Bezug darauf, was die Stadt Nienburg (Saale) im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Bereich der Ersparnis von Aufwendungen tatsächlich einsetzen kann.

Der Unterscheidung zwischen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben nach §§ 5 f. KVG LSA liegt ein aufgabenbezogenes Verständnis zugrunde. Zu den Pflichtaufgaben im Gegensatz zu den freiwilligen Aufgaben zählen diejenigen, die den Kommunen durch Gesetz entweder zur Erfüllung in eigener Verantwortung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA) oder zur Erfüllung nach Weisung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA) übertragen sind. Demnach liegt der kommunalen Aufgabenqualifizierung eine gesetzliche Systematik zugrunde, wonach diejenigen Aufgaben, die nicht Pflichtaufgaben sind, als freiwillige Aufgaben qualifiziert werden.

Werden die Aufwendungen einer Kommune entsprechend in den Kategorien „Pflichtaufgaben bzw. freiwillige Aufgaben“ aufgeschlüsselt, lässt die ausgehend von der gesetzlichen Systematik zunächst nur den Schluss zu, dass die auf den Bereich der freiwilligen Aufgaben entfallenden Aufwendungsanteile nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben der Kommune stehen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die Kommune in Bezug auf diese Aufwendungen für freiwillige Aufgaben insgesamt oder im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung gänzlich frei und rechtlich ungebunden ist. Auch im Bereich der nach einem aufgabenbezogenen Verständnis als „freiwillige Aufgabe“ zu qualifizierende Tätigkeiten müssen rechtliche Bindungen und tatsächliche Gegebenheiten im Rahmen der Bewertung von diesbezüglichen Aufwendungen berücksichtigt werden.

Die Stadt Nienburg (Saale) ist sich ihrer angespannten Haushaltslage durchaus bewusst und daher auch bemüht, im Bereich der freiwilligen Aufgaben Aufwendungen zu reduzieren und Mehrerträge zu erzielen.

#### 6.4. Haushaltsanalyse

Um weitere Aufwendungen zu reduzieren und Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen, nahm die Stadt Nienburg (Saale) das Angebot zur Erstellung einer Haushaltsanalyse, von dem Ministerium für Inneres und Sport, in Anspruch. Mit der Erarbeitung der Haushaltsanalyse soll der Stadt Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotenzial aufgezeigt werden. Ziel ist der Abbau des bestehenden Haushaltsdefizits, die Abwendung drohender Haushaltsdefizite, die Verringerung der Liquiditätsinanspruchnahme und die Begrenzung des investiven Schuldenstandes, um die stete Aufgabenwahrnehmung der Kommune sicherzustellen.

Die Erarbeitung der Haushaltsanalyse wurde im November 2018 begonnen. Der Entwurf der Haushaltsanalyse liegt bereits vor. Mit der Vorstellung des Entwurfes im Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) wurde dieser endgültig.

Die wesentlichen Ergebnisse stellen dar, dass bereits umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen unternommen wurden, durch welche die im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und die Entstehung neuer Fehlbeträge zukünftig vermieden werden sollen.

Außerdem wird deutlich, dass die Stadt Nienburg (Saale) bereits in vielen Bereichen ihrer Verwaltung höchst wirtschaftlich agiert. Unter anderem wurde für den Bauhof eine Organisationsuntersuchung erstellt. Weiterhin wies die Kernverwaltung im interkommunalen Vergleich keine auffälligen Stellenausstattungen auf und die Stadt schreibt regelmäßig die Lieferverträge für Gas und Energie aus.

Die Haushaltsanalyse wies jedoch auch weiteres Konsolidierungspotenzial auf. So könnte eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung bei Kindertagesstätten und Schulen zu einer Entlastung des Haushaltes führen.

Durch die Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung konnten folgende Handlungsalternativen aufgezeigt werden, die ein nicht unerhebliches Haushaltskonsolidierungspotenzial versprechen.

| <b>Aufgabe</b>                                             | <b>rechnerisches<br/>Konsolidierungs-<br/>potential</b> |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Amtliches Bekanntmachungsblatt                             | 20.000 €                                                |
| Allgemein bildende Schulen                                 | 38.000 €                                                |
| Kindertagesstätten                                         | 480.000 €                                               |
| Steuern                                                    | 14.000 €                                                |
| <b>gesamt:</b>                                             | <b>552.000 €</b>                                        |
| <b>10 % Realisierungsreserve</b>                           | <b>55.200 €</b>                                         |
| <b>Konkret realisierbares<br/>Konsolidierungspotential</b> | <b>496.800 €</b>                                        |

#### Amtliches Bekanntmachungsblatt:

Das Amtsblatt „Der Saalekurier“ der Stadt Nienburg (Saale) hatte im Jahr 2018 einen Zuschussbedarf von circa 25.000 EUR. Umfangreiche Veröffentlichungen und Informationen werden jedoch auch auf der stadt-eigenen Homepage zur Verfügung gestellt.

Es sollten mehr Erträge durch Bindung einer höheren Anzahl an lokaler Gewerbetreibler als Werbende erzielt werden oder es könnten erforderliche Veröffentlichungen auch im Amtsblatt des Landkreises erfolgen.

Das rechnerische Konsolidierungspotenzial wird mit 20.000 EUR beziffert.

#### Allgemein bildende Schulen:

Die Stadt Nienburg (Saale) ist Trägerin der Grundschule in der Ortschaft Nienburg. In der Haushaltsanalyse ist die Schulsekretärin und die Hausmeisterdienstleistung mit Haushaltskonsolidierungspotenzial ausgewiesen.

Wenn man die gegenwertige Personalausstattung der Schulsekretärin in ein Verhältnis zu den beschulten Kindern setzt, so stehen der Schulsekretärin je 100 Schüler ca. 16 Wochenstunden zur Verfügung. Der in der Haushaltsanalyse summarisch ermittelte Stellenbedarf entspricht einer Personalausstattung je 100 von 8,0 Wochenstunden. Damit ergibt sich an den Personalkosten ein Einsparpotenzial von ca. 15.000 EUR.

Aus den Berechnungen in der Haushaltsanalyse geht hervor, dass Personalkosten im Bereich der Hausmeisterdienstleistungen eingespart werden können. In den Berechnungen geht man davon aus, dass ein Hausmeister 10.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche und 10.000 m<sup>2</sup> Außenfläche betreut. Die Grundschule Nienburg und die „Saale-Bode-Sporthalle“ haben eine Nutzfläche von 2.439,57 m<sup>2</sup> und eine Außenfläche von 2.949,80 m<sup>2</sup>. Die Stadt Nienburg (Saale) hätte hier ein Einsparpotenzial in Höhe von 23.000 EUR.

Jedoch wurden die Hausmeisterdienstleistungen in der Sporthalle in Latdorf und Neugattersleben nicht berücksichtigt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass durch die Vollbelegung des Sporthallenneubaues ein höherer Aufwand entsteht.

#### Kindertagesstätten

In der Haushaltsanalyse ist im Bereich der Kindertagesstätten ein Einsparungspotenzial in Höhe von 480.000 errechnet wurden.

Zum einen sollen die Staffellungen der Kostenbeiträge konsequenter erfolgen. Dadurch ist anzunehmen, dass Eltern den für sie günstigsten Betreuungsumfang wählen. Dies ist mit dem Argument der Beitragsentlastung zu bewerben. Ein geringeres vereinbartes Stundenvolumen geht mit einem verminderten Fachkräftebedarf einher, was wiederum zu geringeren Personalaufwendungen führt.

Diese Maßnahme hat ein Einsparungspotenzial in Höhe von 20.000 EUR.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat mit dem Beschluss 016/2018/2 am 23.05.2019 über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindereinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung) beschlossen. Im Ergebnis besteht nach der Staffellung kein geringerer Betreuungsbedarf

Laut der Haushaltsanalyse entstehen bei der Anpassung der Kostenbeiträge jährliche Mehreinnahmen von ca. 45.000 EUR.

Durch die Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung verzeichnet die Stadt Nienburg (Saale) jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 42.800 EUR.

Ein weiteres Konsolidierungspotenzial im Bereich der Kindertagesstätten ergibt sich bei dem pädagogischen Personal. Die Überprüfung der Personalplanung für das Jahr 2019 hat ergeben, dass sich in der Stadt Nienburg (Saale) überwiegend an den voranstehenden Vorgaben orientiert wird und der Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA zur Anwendung gebracht wird.

Den übermittelten Kalkulationen konnte entnommen werden, dass der Personalansatz sich jedoch nicht in jeder Einrichtung an diesem Standard orientiert. Hier sollte eine Nachsteuerung vorgenommen werden. Das Einsparpotenzial beträgt hier ca. 125.000 EUR. Jedoch wird erkannt, dass für die „Kleinsteinrichtungen“ in Gerbitz und Wedlitz der gesetzliche Mindestpersonalschlüssel nur schwer umzusetzen ist.

Eine weitere Empfehlung mit Einsparungspotenzial in Höhe von 70.000 EUR, ist die Reduzierung der Freistellung der Leitungspersonen entsprechend den vorgeschlagenen Richtwerten (vgl. § 22 KiFöG LSA).

Bei der Überprüfung der Unterhaltsreinigung in Kindertagesstätten hat sich ein Konsolidierungspotenzial von ca. 100.000 EUR ergeben. Ein Kennzahlenvergleich verdeutlicht, dass der Jahresaufwand je Einrichtung in der Stadt Nienburg (Saale) teilweise erheblich divergiert. So ist es für die für die Kindertageseinrichtungen in kommunaler

Trägerschaft zweckmäßig, die Reinigungsstandards und Reinigungsintervalle zu überprüfen und Neuausschreibungen anzustreben.

Die Hausmeisterdienstleistungen im Bereich der Kindertagesstätten werden mit einem Konsolidierungspotenzial in Höhe von 90.000 EUR benannt. Aus den Berechnungen in der Haushaltsanalyse wird deutlich, dass in den in Trägerschaft der Stadt geführten Einrichtungen wirtschaftlich agiert wird.

In der Haushaltsanalyse ist die Entwicklungsstruktur der Kindertagesstätten thematisiert wurden. Zurzeit werden in der Stadt Nienburg (Saale) 3 Horte und 5 Kindertagesstätten betrieben. Es ist anzunehmen, dass die Auslastung der Einrichtungen vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zukünftig sinken wird. Die Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Sport ist daher eine Erstellung einer Konzeption über die zukünftig zu betreibenden Kindertagesstätten.

Der dargestellte Handlungsdruck wurde erkannt und der Neubau einer Einrichtung in der Kernstadt vorangetrieben. Mit der Zusammenlegung kann eine nicht unerhebliche Aufwandsreduzierung erzielt werden. Bei der Einstellung des Betriebes, der Kindertagesstätten in Gerbitz und Wedlitz, werden die bisher anfallenden Sach- und Personalkosten eingespart. Laut Haushaltsanalyse könnten bei beiden Einrichtungen 30.000 EUR eingespart werden, was einem Anteil von ca. 19 % des anfallenden Aufwands entspricht.

Die folgende Tabelle zeigt das Konsolidierungspotenzial der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft und in freier Trägerschaft.

| Maßnahme                                                         | Konsolidierungspotenzial<br>Kindertagesstätten in<br>städtischer Trägerschaft | Konsolidierungspotenzial<br>Kindertagesstätten in<br>freier Trägerschaft |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Einsparung Fachkräftebedarf durch<br>Erhöhung der Kostenbeiträge | Maßnahme ausgeführt                                                           | -                                                                        |
| Anpassung der Kostenbeiträge                                     | Maßnahme ausgeführt                                                           | -                                                                        |
| Stellenüberhang pädagogisches<br>Personal                        | 94.482,25 €                                                                   | 31.038,37 €                                                              |
| Reduzierung der Freistellung der<br>Leitungspersonen             | 10.747,83 €                                                                   | 63.531,66 €                                                              |
| Einsparung von Reinigungskosten                                  | 32.817,00 €                                                                   | 76.214,78 €                                                              |
| Einsparung von<br>Hausmeisterdienstleistungen                    | 0,00 €                                                                        | 91.133,14 €                                                              |
| Aufwandsreduzierung durch<br>Zusammenlegung                      | 60.000,00 €                                                                   | -                                                                        |
| <u>gesamtes Konsolidierungspotenzial</u>                         | <u>198.047,08 €</u>                                                           | <u>261.917,95 €</u>                                                      |

Die Stadt Nienburg (Saale) ist bemüht, dass Konsolidierungspotenzial für die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft auszuschöpfen. Hierfür wurden bereits erste Maßnahmen eingeleitet. So wird die Stadt Nienburg (Saale) alle Verträge überprüfen und gegeben falls neu verhandeln.

Weiterhin hat die Stadt bereits gegenwärtig Aufgaben auch für die in freier Trägerschaft befindlichen Tageseinrichtungen übernommen. So werden die dort anfallenden Kostenbeiträge erhoben und das Forderungsmanagement realisiert. So werden gegenwärtig jährlich circa 160.000 EUR an Verwaltungskosten für die freien Träger aufgewendet.

|                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| Kita Entdeckerkiste   | 107.706,00 €        |
| Hort Freizeithaus     | 16.300,00 €         |
| Hort Little Robbers   | 10.300,00 €         |
| Kita Little Crowheads | 15.300,00 €         |
| Kita Little Robbers   | 14.300,00 €         |
| <b>Summe:</b>         | <b>163.906,00 €</b> |

### Steuern

Die Stadt plant mit einem jährlichen Steueraufkommen für die Hundesteuer mit ca. 28.500 EUR. In der Haushaltsanalyse erfolgte ein interkommunaler Vergleich von Gebietskörperschaften im Salzlandkreis. Mit dem Vergleich wird deutlich, dass die Stadt bis auf den Steuersatz für den ersten Hund über den ermittelten Mittelwert der übrigen Steuersätze liegt. Es wird empfohlen den Steuerhebesatz für die Hundesteuer bezogen auf den 1. Gehaltene Hund, auf 50 EUR, zu erhöhen. Durch diese Erhöhung könnte die Stadt Nienburg (Saale) ca. 14.000 EUR an Mehreinnahmen verzeichnen.

Weiterhin geht aus der Haushaltsanalyse hervor, dass die Hebesätze der Realsteuern der Stadt Nienburg (Saale) bereits über den Mittelwerten liegen. Die Stadt sollte aber für den Fall, dass trotz anderer Konsolidierungsbemühungen die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann, eine weitere Anhebung der Hebesätze überprüfen.

### Fazit

Abschließend ist festzustellen, dass die Stadt Nienburg (Saale) bereits die Empfehlungen aus der Haushaltsanalyse umsetzt. Das Ziel der Stadt Nienburg (Saale), ist eine bestmögliche Ausschöpfung des aufgezeigten Konsolidierungspotenzials.

Bisher hat die Stadt Nienburg (Saale) folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Einsparung Fachkräftebedarf durch Erhöhung der Kostenbeiträge (20.000 EUR). Im Ergebnis ergaben sich aus dieser Maßnahme keine Einsparungen.
- Anpassung der Kostenbeiträge (45.000 EUR). Im Ergebnis ergaben sich aus dieser Maßnahme Mehrerträge von 42.800 EUR.

Demnach hat die Stadt Nienburg (Saale) bereits 65.000 EUR des Konsolidierungspotenzials ausgeschöpft.

Mit der Umsetzung des verbleibenden realisierbaren Konsolidierungspotenzials in Höhe von 431.600 EUR, wäre jedoch der Haushaltsplan mit dem geplanten Fehlbetrag von 1.032.700, längst nicht ausgeglichen.

## 7. Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen im Ergebnis- und Finanzplan 2020-2030

Bezüglich der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen im Haushaltsjahr 2020 sowie in der mittelfristigen und erweiterten Ergebnisplanung wird auf den Ergebnisplan 2020 bis 2030 (Anlage 1) und auf den Finanzplan 2020 bis 2030 (Anlage 2) Bezug genommen.

## 8. Konsolidierungsziel

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist im Haushaltskonsolidierungskonzept der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

## 9. Zusammenfassung

Aufgrund der Finanzausstattung der Stadt Nienburg (Saale) und der Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis haben sich die bereits in den vorvergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen auf den Ergebnisplan konsolidierend ausgewirkt.

Weitere Maßnahmen, die im vorliegenden Konsolidierungskonzept aufgeführt und erläutert sind, haben nachhaltige Konsolidierungswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan zur Folge.

Die Stadt Nienburg (Saale) ist bemüht das in der Haushaltsanalyse aufgezeigte Konsolidierungspotenzial weitestgehend auszuschöpfen.

Erste Maßnahmen sind bereits eingeleitet bzw. umgesetzt wurden. Dennoch kann die Stadt Nienburg (Saale) einen Teil des Konsolidierungspotenzials nicht aus eigener Kraft umsetzen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch weitere Reduzierungen der Aufwendungen im eigenen Wirkungskreis im Hinblick auf einen noch zu belassenden substanziellen Finanzspielraum zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung, dieser gesetzlich normierte Finanzspielraum nicht mehr gegeben wäre. Ungeachtet dessen, nimmt die Stadt Nienburg (Saale) Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nur noch mit einem Umfang war, deren Wegfall keinesfalls geeignet wäre, nachhaltig zur Haushaltskonsolidierung beizutragen, um das Konsolidierungsziel früher erreichen zu können.

Auf höherer politischer Ebene ist darüber zu entscheiden, Maßnahmen einzuleiten, um die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung zu stabilisieren. Dies kann nur durch eine bedarfs- und zeitgemäße, nachhaltige Finanzausstattung der Kommunen erfolgen.

## 10. Anlagen

- Anlage 1: Ergebnisplan 2020-2030
- Anlage 2: Finanzplan 2020-2030
- Anlage 3: Haushaltsanalyse der Stadt Nienburg (Saale)